

## Die E-Rechnung kommt ab dem 01. Januar 2025



Im Rahmen der ViDA-Initiative der Europäischen Kommission ist die Einführung eines elektronischen Meldesystems (Umsatzsteuer) geplant, welches auf Basis der Daten der E-Rechnung gespeist werden soll. Als erster Schritt zur Einführung des geplanten Meldesystems wurde die E-Rechnung beschlossen. Bei der Ausstellung einer Rechnung für erbrachte Lieferungen oder Leistungen an ein anderes Unternehmen besteht für das ausstellende Unternehmen künftig nicht mehr die Möglichkeit, die Form der Rechnung frei zu wählen. Die Rechnung muss als sogenannte elektronische Rechnung (auch E-Rechnung) ausgestellt werden.

Im nächsten Schritt sollen das nationale sowie das EU-weite Meldesystem auf den Weg gebracht werden. Der Zeitplan der EU sieht die Umsetzung des Meldesystems bis zum Jahr 2028 vor. Inzwischen wird jedoch eine Verschiebung auf 2030 bzw. 2032 diskutiert. Der Start des deutschen Meldesystems ist nach aktuellem Stand nicht vor der Umsetzung der europäischen Lösung angedacht.

### Was ist eine elektronische Rechnung?

Ab dem **1. Januar 2025** wird nur noch zwischen **elektronischen Rechnungen** (E-Rechnungen) und **sonstigen Rechnungen** unterschieden.

Eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) ist demnach eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Des Weiteren muss sie den Vorgaben der EU-Richtlinie (2014/55/EU) entsprechen.

Die Formatanforderungen werden beispielsweise von der XRechnung erfüllt, die bereits im öffentlichen Auftragswesen zum Einsatz kommt, sowie dem hybriden ZUGFeRD-Format (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei). Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch das EDI-Verfahren weiterhin angewendet werden. Dies gilt ebenfalls für andere europäische Rechnungsformate wie „FatturaPA“ (Italien) oder „Factur-X“ (Frankreich).

**Bitte beachten Sie, dass eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung gilt.**

Unter den Begriff „sonstige Rechnung“ fallen künftig Papierrechnungen sowie Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format wie PDF, JPG usw. übermittelt werden.

### Wer ist betroffen?

Bitte beachten Sie, dass die Verpflichtung, eine elektronische Rechnung im oben genannten Sinne auszustellen, nur für Leistungen zwischen Unternehmern (B2B) gilt. Darüber hinaus müssen der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland ansässig sein.

Die Ansässigkeit im Inland erfordert den Sitz, die Geschäftsleitung oder eine am betreffenden Umsatz beteiligte Betriebsstätte im Inland. Existiert kein Sitz, reichen auch Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.

Nach aktuellem Kenntnisstand wären von der Verpflichtung, elektronische Rechnungen auszustellen, künftig auch Vermieter betroffen, die mittels Option gemäß § 9 UStG steuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten.

**Der B2C-Bereich (Business-to-Consumer) bleibt vorerst von dieser Regelung unberührt. Das bedeutet, dass im Privatkundengeschäft keine E-Rechnungen verschickt werden müssen.**

### Ab wann gilt die Verpflichtung?

Die E-Rechnungspflicht ist Bestandteil des „Wachstumschancengesetzes“. Das Gesetz wurde am 22. März 2024 vom Bundesrat angenommen. Die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung gilt ab dem **1. Januar 2025**. Das bedeutet, dass der Empfang und die Verarbeitung einer E-Rechnung im B2B-Geschäftsverkehr ab diesem Tag ohne vorherige Zustimmung zu ermöglichen ist.

Der Gesetzgeber hat jedoch **Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027** vorgesehen, um den zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwand für die Unternehmen zu kompensieren.

### Heißt:

In Deutschland dürfen Rechnungsaussteller **bis Ende 2026** ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin in Papierrechnungen versenden. Auch elektronische Rechnungen, die dem neuen Format nicht entsprechen (PDF-Dateien), sind in diesem Zeitraum zulässig. Allerdings ist hierfür die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.

Diese Regelung gilt ebenfalls **bis Ende des Jahres 2027** für im Jahr 2027 ausgeführte B2B-Umsätze. Zusätzlich ist erforderlich, dass der Rechnungsaussteller im Vorjahr einen maximalen Umsatz von 800.000 € erzielt hat.

Hat ein Rechnungsaussteller im Vorjahr (2026) die Umsatzgrenze von 800.000 € überschritten, kann er zumindest noch Rechnungen ausstellen, die mittels elektronischem Datenaustausch (EDI-Verfahren) übermittelt werden.

**Ab 2028** sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung dann zwingend einzuhalten. Das EDI-Verfahren kann weiterhin genutzt werden, sofern die für die Umsatzsteuer erforderlichen Informationen so aus dem verwendeten Rechnungsformat richtig und vollständig extrahiert werden können, dass das Ergebnis der CEN-Norm EN 16931 entspricht oder mit ihr kompatibel ist.

### Was gilt für Rechnungsempfänger?

Die neue E-Rechnungspflicht gilt wie dargestellt grundsätzlich ab dem 1. Januar 2025. Unabhängig davon, ob ein inländisches Unternehmen als Rechnungsaussteller elektronische Rechnungen entsprechend den neuen Anforderungen im strukturierten Format ausstellt, müssen inländische unternehmerische Rechnungsempfänger also bereits **ab dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen** nach den neuen Vorgaben **zu empfangen**.

Auch Unternehmen mit ausschließlich Privatkunden oder Kleinunternehmern ohne Ausweis der Umsatzsteuer auf der Rechnung sollten dringend prüfen, ob zum Jahreswechsel 2024/2025 zumindest der Empfang der E-Rechnung ermöglicht werden kann. Beispielsweise möchten deren Lieferanten ab diesem Zeitpunkt E-Rechnungen versenden.

**Bei Rechnungen an Endverbraucher (B2C) bleibt deren Zustimmung Voraussetzung für die elektronische Rechnungstellung.**

### Wie können E-Rechnungen erstellt werden?

Grundsätzlich gibt es mehrere Möglichkeiten eine E-Rechnung zu erstellen, per Rechnungsprogramm, mit einem Buchhaltungsprogramm oder mit einem XRechnungs-Generator.

#### E-Rechnung mit Rechnungsprogramm

Für Unternehmer, die im Jahr eine Vielzahl an Rechnungen erstellen und dabei sichergehen möchten, dass ihre Rechnungen auch rechtssicher sind, sowie ein Mahnwesen integrieren wollen, ist die Nutzung eines Rechnungsprogramms empfehlenswert. Der Markt bietet eine Vielzahl an Programmen, die auf dem eigenen Rechner installiert werden können, EXCEL-basierte Lösungen oder Cloud-Anbieter, die mit professionell gestalteten Rechnungsvorlagen werben. Eine Liste von Rechnungsprogrammen finden Sie hier: <https://www.fuer-gruender.de/wissen/unternehmen-fuehren/buchhaltung/rechnungssoftware>

#### E-Rechnung mit Buchhaltungsprogramm

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen, d. h. eine für das Finanzamt konforme Abrechnung seiner Ein- und Ausgaben zu erstellen. Bei besonders kleinen Unternehmen und auch Kleinunternehmern erfolgt dies in der Regel noch manuell. Aufgrund der Komplexität von Steuererklärung und Buchhaltung, auch in diesen Fällen, kann die Anschaffung und Nutzung eines Buchhaltungsprogramms jedoch sinnvoll sein. Eine Liste von Online-Buchhaltungsprogrammen finden Sie hier: <https://www.gruenderkueche.de/fachartikel/buchhaltung-steuern/buchhaltung-online-tools-das-beste-buchhaltungsprogramm-in-der-cloud-liste/>

Die großen Anbieter von Rechnungsprogramm- und Buchhaltungstools haben die Notwendigkeit der zertifizierten E-Rechnung per XRechnung oder ZUGFeRD erkannt und bereits umgesetzt. Auch einzelne kleinere Cloudanbieter wie Billomat haben das Thema auf dem Schirm und arbeiten aktuell an der Implementierung. Kontolino! und BuchhaltungsButler beobachten die Entwicklung ebenfalls und bereiten die Umsetzung vor. (Stand: Juni/2024).

#### E-Rechnung mit XRechnungs-Generatoren

Spezialisierte Webseiten bieten die Möglichkeit, E-Rechnungen zu erstellen, ohne dass hierfür ein Rechnungs- oder Buchhaltungsprogramm erforderlich ist. Diese Vorgehensweise ist insbesondere für die Erstellung einzelner Rechnungen von Vorteil. Sobald Sie jedoch regelmäßig E-Rechnungen erstellen müssen oder bestimmte Serviceeinstellungen wünschen, empfehlen wir Ihnen, auf den Einsatz von XRechnungs-Generatoren zu verzichten.

XRechnungs-Generatoren bieten keine zusätzlichen Funktionen wie beispielsweise ansprechende Vorlagen, Archivierungsmöglichkeiten oder eine Rechnungserstellung für die Buchhaltung. Diese sind rein funktionaler Natur.

Der Vorteil solcher X-Generatoren besteht darin, dass Sie mit wenigen Klicks die wichtigsten Rechnungsdaten eingeben und eine E-Rechnung erstellen können. Die erstellte Rechnung kann anschließend heruntergeladen und an den Rechnungsempfänger übermittelt werden. Der Nachteil dieser Methode besteht jedoch darin, dass alle Rechnungsdaten manuell in den Generator übertragen werden müssen. Zudem ist die erstellte Rechnung nicht im lesbaren Format für die Ablage gespeichert. Auch die Speicherung, Archivierung oder sonstige verwaltungstechnische Arbeiten sind damit noch nicht erfolgt und müssen über andere Programme durchgeführt werden.

### Übersicht Anbieter XRechnung nach Funktion und Preis (Stand Juni 2024)

Anbieter	Rechnungsprogramm oder XRechnungs-Generator	Testversion / Demo	Preise	Angebot
<a href="#">sevDesk</a>	Rechnungsprogramm	1 Monat Test	8,90 € / Monat	<a href="#">Rechnungserstellung mit sevDesk</a>
<a href="#">lexoffice</a>	Rechnungsprogramm	Nein	ab 5,90 € / Monat	<a href="#">Rechnungserstellung mit lexoffice</a>
<a href="#">zervant</a>	Rechnungsprogramm	Nein	ab 10 € / Monat	<a href="#">Rechnungserstellung mit zervant</a>
<a href="#">Fastbill</a>	Rechnungsprogramm	14 Tage Test	ab 9,59 € / Monat	<a href="#">Rechnungserstellung mit Fastbill</a>
<a href="#">Billomat</a>	Rechnungsprogramm	Nein	ab 8 € / Monat	<a href="#">Rechnungserstellung mit Billomat</a>
<a href="#">crossinx</a>	Rechnungsprogramm mit extra Generator	XRechnung kostenlos nach Anmeldung	kostenfrei	<a href="#">XRechnung erstellen mit crossinx</a>
<a href="#">Invoice-Portal</a>	Generator	30 Tage kostenlos	ab 15 € / Monat	<a href="#">XRechnung mit Invoice-Portal</a>
<a href="#">Nortal AG</a>	Generator	XRechnung kostenlos ohne Anmeldung	kostenfrei	<a href="#">XRechnung mit Nortal Generator</a>
<a href="#">EinfachX</a>	Generator	kostenloser Test	89,90 € einmalig	<a href="#">XRechnung mit Software XCreator</a>
<a href="#">soft Xpansion</a>	Generator	kostenloser Test	49,99 € einmalig oder 19,99 € pro Jahr	<a href="#">XRechnung mit Perfect E-Rechnung</a>
<a href="#">Cosinex</a>	Generator	kostenlose Basisversion	ab 9 € / Monat	<a href="#">XRechnung mit Cosinex</a>
<a href="#">B2Brouter</a>	Generator	kostenlose Basisversion	100 - 300 € / Jahr	<a href="#">XRechnung mit Software B2Brouter</a>

Quelle: <https://www.gruenderkueche.de/fachartikel/xrechnung-erstellen-so-funktioniert-es-diese-tools-gibt-es>

Das **Bundesfinanzministerium** bietet Unternehmen ein **kostenloses Angebot zum Erstellen und zur Visualisierung elektronischer Rechnungen** an. Eine solche Lösung wird aktuell geprüft und könnte ggf. vor dem 1. Januar 2025 allen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte vor allem für Unternehmen interessant sein, die keine eRechnungsfähige Software (z. B. von DATEV oder lexoffice) einsetzen. Wie komfortabel eine solche von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Lösung letztendlich ist, bleibt abzuwarten.

### Veranstaltungshinweise

Die **Industrie- und Handelskammer Dresden** veranstaltet dazu am **27. August 2024** ein kostenfreies Webinar mit dem Thema „Die elektronische Rechnung wird ab 1. Januar 2025 Pflicht!“. **Anmeldung hier:** <https://events.dresden.ihk.de/b?p=elektronische-rechnung>

... und auch die **Industrie- und Handelskammer Darmstadt** veranstaltet dazu am **21. August 2024** eine kostenfreie Veranstaltung mit dem Namen „Die eRechnung ab 2025: Vorgaben erfüllen und Vorteile nutzen“. **Anmeldung hier:** <https://www.ihk.de/darmstadt/system/veranstaltungssuche/vstdetail-antrag/5137470/51253?terminId=51253>

Stand: 16. Juli 2024